



# NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES BAU-, UMWELT- UND GRUNDSTÜCKSAUSSCHUSSES

---

Sitzungsdatum: Donnerstag, 09.03.2017  
Beginn: 19:30 Uhr  
Ende: 19:45 Uhr  
Ort: im Sitzungssaal der VG Kötzing

---

## ANWESENHEITSLISTE

### **1. Bürgermeister**

Walter, Ernst

### **Mitglieder des Ausschusses**

Christel, Valentin  
Leybrand jun., Erwin  
Lochbrunner, Richard  
Seitz, Michael

### **Schriftführerin**

Waschhauser, Vera

### ***Abwesende und entschuldigte Personen:***

#### **Mitglieder des Ausschusses**

Ritter, Norbert    entschuldigt

#### **Stellvertreter**

Mairle, Michael    Vertretung für Herrn Norbert Ritter  
entschuldigt

## TAGESORDNUNG

### Öffentlicher Teil

- 1 Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 09.02.2017
- 2 Bauantrag Nr. 3/2017, Fl.Nr. 626/2, Gemarkung Kleinkötz **BAU/374/2017**  
Errichtung von 1 beleuchteten und doppelseitigen City-Star-Board auf Monofuß
- 3 Bekanntgabe einer dringlichen Anordnung: Erneuerung Gehweg Weiherle **KÄ/108/2017**
- 4 Verschiedenes, Wünsche und Anträge

1. Bürgermeister Ernst Walter eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Bau-, Umwelt- und Grundstücksausschusses. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Bau-, Umwelt- und Grundstücksausschusses fest. Es wurden keine Einwände gegen die Tagesordnung erhoben.

## ÖFFENTLICHER TEIL

---

### **TOP 1: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 09.02.2017**

Die Sitzungsniederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 09.02.2017 wurde vollinhaltlich genehmigt.

---

### **TOP 2: Bauantrag Nr. 3/2017, Fl.Nr. 626/2, Gemarkung Kleinkötz Errichtung von 1 beleuchteten und doppelseitigen City-Star-Board auf Mono- fuß**

Die Firma „DPW Deutsche Plakat-Werbung GmbH & Co. KG“ hat einen Bauantrag zur Errichtung eines beleuchteten und doppelseitigen City-Star-Boards auf einem Monofuß eingereicht.

Die Errichtung einer Werbetafel ist in diesem Bereich baurechtlich zugelassen:

Das in Aussicht genommene Baugrundstück befindet sich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Ein Bebauungsplan besteht für den entsprechenden Bereich nicht. Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Mischgebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Bei der beantragten Plakatwerbetafel handelt es sich um eine nach Art. 2 Abs. 1 BayBO, Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtige bauliche Anlage.

Das Bauvorhaben steht bauplanungsrechtlich mit § 34 Abs. 1 und 2 BauGB i.V.m. § 6 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 4 BauNVO in Einklang. (Fügt sich nach Art und Maß in die Eigenart der näheren Umgebung ein und die Erschließung ist gesichert)

Eine Anfrage beim Landratsamt zu einem generellen „Verbot“ von Werbetafeln ergab folgendes Ergebnis:

Art. 81 Abs. 1 Nr. 2 BayBO ist die passende Rechtsgrundlage, um eine Satzung zur Reglementierung von Werbeanlagen zu erlassen.

Diese Satzung muss nicht vom Landratsamt genehmigt werden, das Landratsamt empfiehlt den Gemeinden aber, sich gut beraten zu lassen.

Ein komplettes Verbot wird kaum möglich sein. Es muss sich um ortsgestalterische Gründe handeln.

### **Beschluss:**

**Die Gemeinde Kötz erteilt dem Bauvorhaben Nr. 3/2017 das gemeindliche Einvernehmen.  
02-04-2017/BAU einstimmig abgelehnt Ja 0 Nein 5 Anwesend 5 pers. Beteiligt 0**

---

**TOP 3: Bekanntgabe einer dringlichen Anordnung: Erneuerung Gehweg Weiherle**

Im September 2016 hat der Zweckverband „Rauher-Berg“ die Wasserleitung im Bereich Untere Dorfstraße – Schloßplatz – Weiherle erneuert.

Da im Bereich Weiherle der Gehweg sanierungsbedürftig war, hat der Vorsitzende im Rahmen einer dringlichen Anordnung der Firma Ritter und Deeg den Auftrag zur Erneuerung des Gehweges zu einem Gesamtpreis in Höhe von 13.480,19 € erteilt.

Der Bauausschuss Kötz nimmt von der dringlichen Anordnung Kenntnis.

**/KÄ zur Kenntnis genommen**

**TOP 4: Verschiedenes, Wünsche und Anträge**

Hierzu gab es keine Wortmeldung.

Ernst Walter  
1. Bürgermeister

Vera Waschhauser  
Schriftführerin